

Hygienekonzept für Veranstaltungen im Innenbereich der Stadthalle Boppard

Die geltende 26. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ist Grundlage dieses Konzeptes und ist in allen Punkten einzuhalten.

1. Organisation der Durchführung

a. Jeder Teilnehmer der Veranstaltung erhält einen fest zugewiesenen Platz/Stuhl. Die Plätze/Stühle sind im vorgeschriebenen Abstand aufzustellen.

Die maximale Kapazität beträgt 200 Personen.

b. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person beim Einlass ist durch entsprechende Bodenmarkierungen sichergestellt. Die Einhaltung des Mindestabstands ist vom Veranstalter zu überwachen. Die Wegführung zum Eingang und Ausgang und den Toiletten ist per Einbahnstrassenregelung gekennzeichnet.

Wartebereiche vor Verkaufstheken werden, sofern Thekenverkauf zulässig ist, durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

c. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zur digitalen Kontaktdatenerfassung werden die Corona Warn-App oder die Luca-App genutzt.

d. Zur Kontrolle der „2 G+-Regel“ wird die CovPass-App genutzt. Entsprechende Scanner sind vom Veranstalter bereit zu halten. Weiterhin können die ausgedruckten Impfbescheinigungen oder die amtlichen Bescheinigungen über das Testergebnis des PoC Antigenschnelltests vorgelegt werden.

e. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.

f. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.

b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.

c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

d. Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.

e. Kasspersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

a. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

5. Generell gilt:

a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.

b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

c. Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb kann unter anderem die Handlungshilfe der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) – Hamburg „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandart – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Probenbetrieb“ in der jeweils aktuellen Fassung angewendet werden.